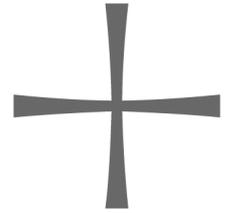


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



65

Nr. 3 / 127. Jahrgang

Kassel, 31. März 2012

Inhalt

Landessynode

- Tagung der Landessynode..... 66
Fürbitte für die Landessynode..... 66

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 - 5. Änderungsbeschluss - Vom 27. Januar 2012 (ARK 01/12)..... 67

Satzungen

- Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg..... 67
Satzungsänderung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen 71

Urkunden

- Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstellen Buchen (1.) und Buchen (2.) 71
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Zimmersrode, Bischhausen, Gilsa und Römersberg.. 71

Bekanntmachungen

- Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission
hier: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes..... 72

- Außergeltungsetzen von fünf Dienstsiegeln
hier: Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Obergeis, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Untergeis, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Gittersdorf, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Aua, Evangelischer Gesamtverband Neuenstein-Amt Geis..... 72

- Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde Wächtersbach (Pfarrstelle I und II), Evangelische Kirchengemeinde Wittgenborn..... 72

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 73
Pfarrstellenausschreibungen..... 74

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibung des Pädagogisch-Theologischen Instituts in Kassel..... 77
Katechetischer Studienleiter / Katechetische Studienleiterin im Pädagogisch-Theologischen Institut..... 77
Stellenausschreibungen der EKD..... 77
Auslandsdienst in Kolumbien..... 77

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 12. Landessynode zu ihrer fünften Tagung ein für die Zeit von

**Donnerstag, 26. April 2012,
bis Samstag, 28. April 2012,
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Donnerstag, dem 26. April 2012, um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Donnerstag, dem 26. April 2012, um 11:30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

T A G E S O R D N U N G:

1. Personalbericht
2. Diakoniebericht
3. Kirchengesetz zur Einführung der agendarischen Ordnung „Die Trauung“
4. Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
5. Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz)
6. Fusion der Diakonischen Werke in Hessen
 - a) Vertrag anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes
 - b) Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes
 - c) Bildung eines Fusionsausschusses
7. Sachstandsberichte zum Kooperationsprozess EKHN / EKKW
8. Sachstandsbericht des Zukunftsausschusses
9. „Salz der Erde – Licht der Welt“
Sieht die Kirche alt aus? – Ein Gespräch mit der Jugend.
Podiumsdiskussion
(Moderation: Claus-Peter Müller von der Grün, F.A.Z.)
10. Nachwahlen
 - Synodalvorstand
 - Rat der Landeskirche
 - Nominierungsausschuss
 - Finanzausschuss

11. Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Nominierungsausschuss
12. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
13. Anträge aus den Kreissynoden:
 - a) Kirrhain
Grundgebühr für das Intranet
 - b) der Twiste
Bläserarbeit in der Landeskirche
 - c) der Eder
Finanzierung der Arbeit des Posaunenwerks und der drei Landesposaunenwarte
14. Aktuelle Fragestunde
15. Verschiedenes

Kassel, den 15. März 2012

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 26. bis 28. April 2012 tritt die 12. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer fünften Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 15. April (Quasimodogeniti) und 22. April (Misericordias Domini) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Christus spricht: Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur! (Mk 16,15 – Monatsspruch April).

„Herr Jesus Christus, wir danken dir, dass du uns das Evangelium hast hören lassen, dass du uns zu Botinnen und Boten deiner frohen Botschaft gemacht hast. Wir bitten dich für die Tagung unserer Landessynode: Stärke die Synodalen mit deinem Wort, dass sie die richtigen Entscheidungen für unsere Kirche treffen, damit dein befreiendes Wort in unserer Welt gehört werden kann.“

Kassel, den 12. März 2012

Dr. He i n
Bischof

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 - 5. Änderungsbeschluss - Vom 27. Januar 2012 (ARK 01/12)

Mit diesem Änderungsbeschluss wurde als weiterer Anlass für einen Tag Arbeitsbefreiung gemäß § 29 TV-L der Punkt „kirchliche Trauung“ um die „öffentliche Segnung eingetragener Lebenspartnerschaft“ erweitert.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden nicht erhoben, der Beschluss vom 27. Januar 2012 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 23. Februar 2012 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 - 5. Änderungsbeschluss - Vom 27. Januar 2012

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses vom 21. Dezember 2011 (KABl. S. 47) - wird wie folgt geändert:

I.

Im TV-L-Anwendungsbeschluss werden in Abschnitt II. Nr. 13, zu § 29 TV-L Absatz 1, erster Spiegelstrich, nach dem Wort „Trauung“ die Worte „oder öffentliche Segnung eingetragener Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Satzungen

Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg

Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg hat am 31. Januar 2012 die Bildung dieses Gesamtverbandes und eine Verbandssatzung beschlossen.

Der neue Gesamtverband erlangt gemäß § 16 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck seine Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Veröffentlichung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt.

Zum selben Zeitpunkt wird die von der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg am 20. November 2007 beschlossene Auflösung des bisherigen Gesamtverbandes wirksam.

Die Auflösung des bisherigen Gesamtverbandes, die Bildung des neuen Gesamtverbandes sowie dessen Satzung sind gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengeset-

zes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und werden hiermit bekanntgemacht.

Kassel, den 12. März 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg

I. Allgemeines

§ 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg (Gesamtverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

II. Mitglieder

§ 2

Der Gesamtverband wird aus den nachstehend aufgeführten Mitgliedern gebildet:

1. Evangelische Kirchengemeinde der Elisabethkirche zu Marburg,
2. Evangelische Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Marburg,
3. Evangelische Kirchengemeinde der Markuskirche zu Marburg-Marbach,
4. Evangelische Kirchengemeinde der Matthäuskirche zu Marburg,
5. Evangelische Kirchengemeinde der Pauluskirche zu Marburg,
6. Evangelische Kirchengemeinde der Pfarrkirche zu Marburg,
7. Evangelische Kirchengemeinde Am Richtsberg zu Marburg,
8. Evangelische Kirchengemeinde der Universitätskirche zu Marburg.

Bei Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden tritt an ihre Stelle die neu entstehende Kirchengemeinde.

§ 3

(1) Den Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Durch den Beitritt verpflichtet sich das neue Verbandsmitglied, sein Vermögen, unbeschadet der Regelung im § 4 Absatz 2 dieser Satzung, auf den Gesamtverband zu übertragen.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Vereinbarung zwischen dem Gesamtverband und dem Verbandsmitglied.

Für den Beschluss des Gesamtverbandes gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Eine Auflösung des Gesamtverbandes kann die Verbandsvertretung nur in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

(4) Beitritt, Austritt und Auflösung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

III. Aufgaben

§ 4

(1) Zu den Aufgaben des Gesamtverbandes gehören:

1. Die Verwaltung des Vermögens des Gesamtverbandes und der Verbandsmitglieder,
2. die Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden, Mitteln und Einrichtungen zur Erfüllung der Auf-

gaben des Gesamtverbandes und der Verbandsmitglieder,

3. die Instandhaltung und Bewirtschaftung der kirchlichen Gebäude; sie erfolgt im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Kirchenvorstand und unbeschadet seiner Verantwortung,
4. die Aufstellung eines Stellenplanes für die Mitarbeitenden des Gesamtverbandes einschließlich der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen,
5. die Anstellung aller Mitarbeitenden des Gesamtverbandes einschließlich der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden, im letzteren Falle mit Zustimmung der betroffenen Kirchenvorstände,
6. die Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder in enger Kooperation mit den Kirchengemeinden,
7. die Sorge für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben in dem vom Gesamtverband umfassten Bereich. Darunter fallen insbesondere die Jugendarbeit, die Arbeit der Familienbildungsstätte und die Öffentlichkeitsarbeit.
8. die Rechte und Pflichten zur Erhebung der Ortskirchensteuer,
9. die Verwaltung von kirchlichen Stiftungen,
10. das kirchliche Meldewesen und die zentrale Kirchenbuchführung,
11. das kirchliche Bestattungswesen vorbehaltlich der Rechte des Friedhofsausschusses gemäß dessen Satzung,
12. der Erlass und die Änderung der Verbandsatzung sowie gegebenenfalls der Geschäftsordnung.

(2) Das Verfügungsrecht über Kollekten, Opfer, Spenden, Geschenke und letztwillige Verfügungen für die eigene Gemeinde obliegt den jeweiligen Kirchenvorständen.

IV. Verbandsorgane

§ 5

Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

V. Verbandsvertretung

§ 6

(1) In die Verbandsvertretung entsendet jede Kirchengemeinde einen Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin sowie pro angefangene 1500 Gemeindeglieder ein aus den Reihen des Kirchenvorstandes gewähltes Laienmitglied. Stichtag für die Erhebung der Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember, der der letzten Kirchenvorstandswahl vorangegangen ist. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung ist ein stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu benennen.

(2) Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung nach Absatz 1 sind, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit der Kirchenvorstände. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Kirchenvorstand unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(5) Eine mit Leitungs- und Verwaltungsaufgaben für den Gesamtverband betraute Verwaltungskraft des Stadtkirchenamtes/Kirchenkreisamtes nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Ist das vorsitzende Mitglied ein geistliches Mitglied der Verbandsvertretung, so muss das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein Laienmitglied sein. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Fall.

(2) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds leitet der oder die Älteste der der Verbandsvertretung angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer.

§ 8

(1) Die Verbandsvertretung wird durch das vorsitzende Mitglied einberufen:

- a) mindestens zweimal im Jahr,
- b) auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder auf Antrag des Kirchenvorstandes eines Verbandsmitgliedes oder mindestens eines Viertels der Mitglieder der Verbandsvertretung.

Die Tagesordnung wird vom Verbandsvorstand aufgestellt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen.

Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle erschienenen Mitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fort-dauernd, solange sie nicht angezweifelt wird. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Dabei zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

(3) Die Beschlussfassung über den Erlass oder die Abänderung der Satzung bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Entsprechendes gilt für den Erlass oder die Abänderung der Geschäftsordnung nach § 9 (1) 2.

Beschlüsse nach Satz 1 oder 2 dürfen nur auf Sitzungen gefasst werden, zu denen unter Angabe eines entsprechenden Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Grundordnung über die Geschäftsführung der Kirchenvorstände sinngemäß Anwendung.

§ 9

(1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

1. Die Wahl der in den Verbandsvorstand zu entsendenden Mitglieder,
2. der Erlass und die Änderung der Verbandssatzung sowie einer Geschäftsordnung,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Stellenpläne,
4. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 1 % des Haushaltsvolumens im Einzelfall übersteigen,
5. die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Verbandsvorstandes auf Grund des Schlussberichtes der Rechnungsprüfung,
6. der Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken,
7. die Errichtung von Neubauten,
8. Reparaturarbeiten sowie die Anschaffung von höherwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Einzelwert von mehr als 2 % des Haushaltsvolumens,
9. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
10. die Einführung, die Änderung und die Aufhebung von Gebührenordnungen,
11. die Übernahme neuer Aufgaben.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Verbandsvorstand oder vom Landeskirchenamt vorgelegt werden.

VI. Verbandsvorstand

§ 10

(1) Dem Verbandsvorstand gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung,
3. sechs von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

Nach Möglichkeit soll im Verbandsvorstand je eine Person aus jeder Mitgliedsgemeinde vertreten sein. Ein ausgewogenes Verhältnis von Geistlichen und Laien sowie Männern und Frauen wird angestrebt.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder und bestimmt

gleichzeitig die Reihenfolge, in der sie bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes eintreten.

(3) Eine mit Leitungs- und Verwaltungsaufgaben für den Gesamtverband betraute Verwaltungskraft des Evangelischen Stadtkirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

(4) Die Kirchenvorstände und die funktionalen Dienste des Gesamtverbandes können mit jeweils einer Person beratend zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.

§ 11

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Ist das vorsitzende Mitglied ein geistliches Mitglied des Verbandsvorstandes, so muss das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein Laienmitglied sein. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Fall.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Dabei zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Grundordnung über die Geschäftsführung der Kirchenvorstände sinngemäß Anwendung.

§ 12

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Gesamtverbandes und ist für alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind.

(2) Der Verbandsvorstand kann Rechte und Pflichten, die der Verbandsvertretung vorbehalten sind, übernehmen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Zustimmung der Verbandsvertretung erwartet werden darf. Er hat die Genehmigung der Verbandsvertretung unverzüglich einzuholen.

(3) In regelmäßigen Abständen sollen Konsultationen von Verbandsvorstand und Kirchenkreisvorstand stattfinden, um kontinuierlich den Abgleich der Interessen von Kirchenkreis und Gesamtverband zu gewährleisten.

§ 13

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für den Gesamtverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben, aufgegeben, verändert oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied abzugeben. Auf Urkunden ist das Siegel des Gesamtverbandes beizudrücken.

(3) Schriftstücke, die die laufende Verwaltung betreffen, unterzeichnet das nach § 12 (1) geschäftsführende Mitglied des Verbandsvorstandes. Es kann seine Befugnis auf eine leitende Verwaltungskraft des Evangelischen Stadtkirchenamtes übertragen.

VII. Verwaltung

§ 14

(1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Evangelischen Stadtkirchenamtes, das nach den Weisungen des Verbandsvorstandes tätig wird.

(2) Der Verbandsvorstand kann einzelne Befugnisse auf Zeit oder auf Dauer einer leitenden Verwaltungskraft im Evangelischen Stadtkirchenamt übertragen.

VIII. Ausschüsse

§ 15

(1) Die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand können zu ihrer Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Die Mehrzahl der Mitglieder eines Ausschusses muss der Verbandsvertretung angehören.

(2) Ausschussmitglieder, die der Verbandsvertretung nicht angehören, können bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit ihres Ausschusses betreffen, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilnehmen.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

(1) Stichtag für die gemäß § 6 Abs. 1 zu erhebenden Gemeindegliederzahlen ist für die erstmalige Zusammensetzung der Verbandsvertretung der 31. Dezember 2006.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Satzungsänderung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen

Mit Verfügung vom 12. März 2012 hat das Landeskirchenamt die Satzungsänderung, durch die sich auch der Förderkreiszweck ändert, genehmigt.

Die Satzungsänderungen werden nachstehend bekannt gemacht:

Der Förderkreis Orgel Stadtkirche der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen wird in „Förderkreis Kirchenmusik in Bad Wildungen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen und Mandern“ umbenannt.

In § 1 Satz 1 der Satzung des Förderkreises (veröffentlicht im KABl. 2009 S. 107 ff.) werden die Worte

„Instandsetzung der Orgel in der Stadtkirche“ durch die Worte „Kirchenmusik in Bad Wildungen mit Schwerpunkt Instrumentenpflege“ ersetzt.

An § 1 der Satzung wird zudem der Satz „Dazu setzt der Förderkreis Schwerpunkte.“ angehängt.

Diese Satzungsänderungen treten mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 12. März 2012

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstellen Buchen (1.) und Buchen (2.)

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Buchen (1.), Kirchenkreis Hanau-Stadt, wird in eine Pfarrstelle mit einem Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die Pfarrstelle Buchen (2.), Kirchenkreis Hanau-Stadt, wird in eine Pfarrstelle mit einem Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Kassel, den 31. Januar 2012

Der Bischof
In Vertretung

L.S.

Natt
Prälatin

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Zimmersrode, Bischhausen, Gilsa und Römersberg

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Zimmersrode, Bischhausen, Gilsa und Römersberg, Kirchenkreis Fritzlar, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Zimmersrode vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 21. Februar 2012

Landeskirchenamt

L.S.

Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat gemäß § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe b ARRG in ihrer Mitgliederversammlung am 6. Dezember 2011 als Nachfolger von Bärbel Kranz

Peter Boucsein
Diakoniezentrum Hephata
Schuchardt-Str. 31
34613 Schwalmstadt

als Stellvertreter von Ralf Zeuschner in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt.

Kassel, den 8. März 2012 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Außergeltungsetzen von fünf Dienstsiegeln hier: Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Obergeis, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Untergeis, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Gittersdorf, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Aua, Evangelischer Gesamtverband Neuenstein-Amt Geis

Die alten Dienstsiegel der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Obergeis, Untergeis, Gittersdorf und Aua sowie des Evangelischen Gesamtverbandes Neuenstein-Amt Geis werden aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes und des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein-Amt Geis außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 16. Februar 2012 Landeskirchenamt
Dr. O brock
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Wächtersbach (Pfarrstelle I und II), Evangelische Kirchengemeinde Wittgenborn

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Wächtersbach und Wittgenborn wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Kirchengemeinde Wächtersbach außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 12. März 2012 Landeskirchenamt
Dr. O brock
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

Brotterode, Kirchenkreis Schmalkalden

(Erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

5. Pfarrstelle Frankenberg, Kirchenkreis Frankenberg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

3. Pfarrstelle Melsungen, Kirchenkreis Melsungen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Mottgers-Weichersbach-Schwarzenfels, Kirchenkreis Schlüchtern

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Wolfershausen-Brunslar-Deute, Kirchenkreis Melsungen

(Erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Telefonseelsorge Fulda

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Der Dienst wird in der Geschäftsstelle der Telefonseelsorge Fulda wahrgenommen.

Die Telefonseelsorge Fulda ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Fulda unter Mitarbeit der katholischen Kirche und will mit ihrem Gesprächsangebot rund um die Uhr Menschen in schwierigen Lebenssituationen beraten und begleiten. Die Arbeit ist grundsätzlich ökumenisch ausgerichtet.

Im Rahmen eines halben Dienstauftrages gehören zum Aufgabenfeld der Pfarrstelle:

1. Leitung der Telefonseelsorge Fulda und Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen
2. Geschäftsführung und Verwaltung der Telefonseelsorge in Absprache mit dem Kuratorium und Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisamt
3. Seelsorge, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. Mitwirken an Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Andachten und Gottesdienste
6. Leitung von Supervisionsgruppen

7. Teilnahme an Erfahrungsaustausch und Supervisionsgruppen der Mentoren und der Hauptamtlichen
8. Mitarbeit im Telefondienst
9. Reflexion, Qualitätssicherung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Telefonseelsorge
10. Öffentlichkeits- und Projektarbeit u.a. in Kooperation mit dem Förderverein
11. Teilnahme an Jahres- und Regionalkonferenzen der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.
12. Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen im Fachteam und des Leitungskreises der Telefonseelsorgen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
13. Zusammenarbeit mit Kirchenkreis, Kuratorium und Förderverein
14. Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen
15. Teilnahme an Supervision und pastoralpsychologischer Fortbildung
16. Wahrnehmen eines Predigttauftrages im Kirchenkreis Fulda

Vorausgesetzt werden:

1. Qualifikation in Seelsorge, Beratung oder Supervision bzw. die Bereitschaft zur Teilnahme an einer den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie entsprechenden Ausbildung
2. Bereitschaft zu pastoralpsychologischer Fortbildung und zur Reflexion des Dienstes durch Supervision
3. Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und die Fähigkeit kommunikativ, kollegial und flexibel zusammen zu arbeiten
4. Team- und Konfliktfähigkeit sowie Fähigkeit zur Selbstreflexion
5. Fähigkeit zu Selbstorganisation und strukturiertem Arbeiten
6. Sicherer Umgang mit elektronischen Medien
7. Ein Wohnsitz in Fulda oder Umgebung

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin im Landeskirchenamt: Pfarrerin Nicola Haupt (Tel.: 0561 9378-285) und Dekan Bengt Seeberg (Tel.: 0661 73418).

1. landeskirchliche Pfarrstelle für Studentenseelsorge in Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Die Evangelische Studentengemeinde Kassel ist eine Gemeinde auf Zeit und auf dem Weg, die Menschen im Studium und an der Universität als Ort der geistlichen Heimat, des intellektuellen Austauschs, des gelebten Glaubens und der kreativen Freizeitgestaltung einlädt. In Seelsorge und Beratungen finden Menschen Begleitung, Beistand und Nothilfe.

An der Universität Kassel studieren ca. 21.500 Menschen im Alter zwischen 18 und 35 Jahren an fünf Universitätsstandorten, von denen sich vier in Kassel befinden. 10 % der Studentinnen und Studenten an der Universität Kassel kommen aus dem europäischen und internationalen Ausland. Die Evangelische Studentengemeinde hat im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in der Mönchebergstraße ihr Gemeindezentrum. Im Obergeschoss hat die KHG Kassel ihre Räume. Auf dem Gelände befindet sich eine Wohnung für den Studentenpfarrer bzw. die Studentinpfarrerin.

Zum Aufgabenfeld des Dienstes gehören:

1. Seelsorgerliche Begleitung und Beratung von deutschen und internationalen Studentinnen und Studenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule
2. Leitung der Gemeinde, des ehrenamtlichen Mitarbeiterkreises und Dienststellenleitung in einem Team mit drei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. regelmäßige Dienstgespräche, Begleitung und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
4. regelmäßige Andachten und Gottesdienste in der ESG und der Universität
5. Amtshandlungen auf Anfrage
6. Gestaltung des Gemeindelebens der ESG in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiterkreis
7. Zusammenarbeit mit der Universität Kassel in Gremien, Arbeitsgruppen und Netzwerken
8. Zusammenarbeit mit dem Beirat der ESG Kassel
9. Zusammenarbeit mit der ESG Witzenhausen
10. Kooperation mit den Kirchengemeinden im Stadtkirchenkreis Kassel
11. Teilnahme an der Pfarrkonferenz des Stadtkirchenkreises Kassel
12. Teilnahme an der Pfarrkonferenz der Studentinpfarrerinnen und Studentenpfarrer der EKKW
13. Teilnahme an der Bundesstudierendenpfarrkonferenz
14. Ökumenische Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch mit dem Leiter der KHG
15. Begleitung von Gastgruppen und professionelle Tagungshausorganisation des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses
16. Organisation und Gestaltung von intensiver Öffentlichkeitsarbeit der Studentengemeinde und kirchlicher Hochschularbeit

Vorausgesetzt werden:

1. Bereitschaft zu pastoralpsychologischer Fortbildung und zur Reflexion des Dienstes durch Supervision
2. Team- und Konfliktfähigkeit
3. Fähigkeit zur Selbstorganisation, Selbstreflexion und strukturiertem Arbeiten

4. Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und interreligiöse Gesprächsfähigkeit
5. Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Mitarbeit in Gremien der Universität
6. Bereitschaft, ethische Aspekte in den akademischen Diskurs einzubringen und auf aktuelle Fragestellungen in verschiedenen Veranstaltungsformaten einzugehen
7. ein zu selbständiger Mitarbeit ermutigender, flexibler und kreativer Leitungsstil
8. Sicherer Umgang mit modernen Medien (Kenntnisse von MS Office Programmen)
9. gute englische Sprachkenntnisse

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin im Landeskirchenamt Pfarrerin Nicola Haupt (Tel.: 0561 9378-285) und Pröpstin Katrin Wienold-Hocke (Tel.: 0561 24507).

Landeskirchliche Pfarrstelle einer Studienleiterin / eines Studienleiters bei der Evangelischen Akademie Hofgeismar

Die Evangelische Akademie Hofgeismar sucht zum 1. Oktober 2012 eine Studienleiterin / einen Studienleiter für das Referat „Kultur, Spiritualität, Frauen“.

Die Studienleiterin / der Studienleiter ist verantwortlich für die inhaltliche und methodische Konzeption, organisatorische Durchführung, Leitung und Nacharbeit von Tagungen, Veranstaltungen und Projekten in den Bereichen Kultur (Literatur, Bildende Kunst, Film, Theater), Spiritualität (interreligiöse Kompetenz – aktuelle Entwicklungen) und Frauen (regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Frauenstudien- und -bildungszentrum der EKD in Hofgeismar, Durchführung eines jährlichen Frauenforums).

Die Kooperation mit unterschiedlichen Trägern, Fachorganisationen und praxisorientierten Einrichtungen sowie anderen themen- bzw. zielgruppenrelevanten Partnern ist wesentlicher Teil der Aufgabe.

Erwartet werden:

- Erfahrungen im Bereich von Erwachsenenbildung
- Routine im Umgang mit der Moderation größerer Gruppen
- Die Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Management (einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln)
- Das Interesse an der Vielfalt kultureller und künstlerischer Ausdrucksformen
- Die Bereitschaft und Fähigkeit, sich produktiv in das Team der Akademie einzubringen sowie interdisziplinär mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zusammen zu arbeiten

Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit
- Die Mitarbeit in einem erfahrenen Studienleitungsteam

Die Pfarrstelle wird vom Bischof nach Anhörung des Konvents und des Kuratoriums der Evangelischen Akademie für die Dauer von sieben Jahren besetzt.

Nähere Auskünfte erteilt der Direktor der Evangelischen Akademie, Pfarrer Karl Waldeck (Tel.: 05671 881-108).

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Mai 2012** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung des Pädagogisch-Theologischen Instituts in Kassel

Katechetischer Studienleiter / Katechetische Studienleiterin im Pädagogisch-Theologischen Institut

Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist für die Arbeitsgebiete regionale Studienleitung im Sprengel Hanau (Schulamtsbezirke Fulda und Main-Kinzig) und überregionale Tätigkeit für den Unterricht an Förderschulen zum Beginn des neuen Schuljahres (1. August 2012) eine Studienleitungsstelle mit einer Lehrkraft neu zu besetzen. Dienstsitz ist die regionale Arbeitsstelle in Hanau.

In enger Zusammenarbeit mit der dortigen Studienleiterin gehören zum Aufgabengebiet:

- Betreuung und Ausbau einer Lernwerkstatt,
- Betreuung der Arbeitsstelle Hanau (Bibliothek und Mediothek),
- Begleitung und Beratung der Lehrkräfte für evangelische Religion sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich Religionsunterricht,
- selbständige Planung, Organisation und Durchführung von Studientagen, Tagungen und Arbeitsgemeinschaften ggf. in Absprache mit anderen Institutionen,
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulämtern, den Dekanaten, den Studienseminaren sowie den Schulleitungen im Zuständigkeitsgebiet,
- Kontaktpflege zu den Fachsprecherinnen und -sprechern sowie den Schulen im Zuständigkeitsgebiet,
- Kooperation mit dem Bildungsdezernat,
- religionspädagogische Fortbildungen für Pfarrkonferenzen,
- Wahrnehmung der Zuständigkeit für Förderschulen – auch überregional –,
- Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Für die Übernahme der ausgeschriebenen Stelle sind folgende Voraussetzungen erwünscht:

- Mehrjährige Erfahrungen im Fach Evangelische Religion an Förderschulen,
- Gute Kenntnisse im Bereich Pädagogik sowie zum Thema Inklusion,
- Eine Basis an theologischen und religionspädagogischen Kenntnissen und die Bereitschaft, diese zu vertiefen,
- Erfahrungen in der Lehreraus- und/oder -fortbildung,

- Erfahrungen in der Schulentwicklung und hinsichtlich der Implementierung von Bildungsstandards und Kerncurriculum,
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und zur Kooperation mit der Mitarbeiterschaft im Sinne des Qualitätsverständnisses,
- Mobilität im Zuständigkeitsbereich und ggf. darüber hinaus.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit dem Lehramt an Förderschulen sowie bei gleicher Eignung auch Diplompädagogen/innen. Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2012** unmittelbar an das PTI der EKKW, Heinrich-Wimmer-Straße 4, 34131 Kassel zu richten. Bitte informieren Sie Ihre Schulleitung zu gegebener Zeit in geeigneter Weise über Ihre Bewerbung.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Besoldung erfolgt nach A 13 bis A 14 (je nach den persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers/der Bewerberin). Für die Beurlaubung vom Schuldienst ist das betreffende Schulamt zuständig.

Nähere Auskünfte erteilt die Direktorin des PTI, Dr. Gudrun Neebe, Tel. 0561 9307-133, E-Mail: gudrun.neebe@ekkw.de.

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá / Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter www.ekd.de/auslandsgemeinden.

Die Gemeinde erwartet

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können,
- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen,
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten,

- Lebenslust, die sich u.a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern,
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftliche und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen,
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und/oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen,
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind viel Zeit und Kraft zu investieren.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (**Kennziffer 2022**).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta Andrée (0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung:

Evangelisches Medienzentrum Kassel

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf